

Antrag 33/I/2019

ASJ Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

Arbeitszeitkonten von Arbeitnehmer*innen in der Insolvenz absichern

1 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, darauf
2 hinzuwirken, dass Ansprüche von Arbeitnehmer*innen
3 aus Arbeitszeitkonten und Altersteilzeitkonten bei Zah-
4 lungsunfähigkeit des Arbeitgebers im Rahmen des Insol-
5 venzgeldes gegen Verluste abgesichert werden.

6

7 **Begründung**

8 In modernen Arbeitsverhältnissen erfolgt im Interesse der
9 Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung und des gleitenden
10 Übergangs vom Erwerbsleben in die Altersrente eine Ab-
11 koppelung von Arbeitszeit und Fälligkeit des Arbeitsent-
12 gelts. Dies führt zu teils erheblichen Vorleistungen der
13 Arbeitnehmer, wenn sie „Plusstunden“ auf Arbeitszeit-
14 konten ansammeln. Gleiches gilt im Rahmen des Block-
15 modells der Altersteilzeit, wenn Arbeitnehmer in der Ar-
16 beitsphase während der ersten Hälfte des Altersteilzeitar-
17 beitsverhältnisses Vorleistungen erbringen, die erst in der
18 Freistellungsphase zu bezahlen sind, wobei die nach dem
19 Altersteilzeitrecht gezahlten Aufstockungsbeträge eben-
20 falls eine nachträgliche Vergütung für Vorleistungen dar-
21 stellen. Dabei geht es um einen Ausgleich, den der Arbeit-
22 nehmer während der Altersteilzeit für die Verringerung
23 seiner Arbeitszeit erhält. Derzeit sind derartige Vorleistun-
24 gen bei Insolvenz nur unzureichend gesichert:

25

26 Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist die Erfüllung
27 der durch vorgeleistete Arbeit erworbenen Ansprüche ge-
28 fährdet. Im Insolvenzverfahren sind nach § 108 Abs. 3 InsO
29 Ansprüche für eine vor der Insolvenzeröffnung erbrachte
30 Arbeitsleistung lediglich Insolvenzforderungen. Die müs-
31 sen zur Tabelle angemeldet werden. Sie werden regelmä-
32 ßig nur zu einem ganz geringen Anteil erfüllt. Die Zahlung
33 von Insolvenzgeld kommt nur für Arbeitsleistungen in Be-
34 tracht, die innerhalb der letzten drei Monate des Arbeits-
35 verhältnisses vor der Insolvenzeröffnung erbracht wur-
36 den. Ähnlich stellt sich die Lage dar, wenn der Betrieb we-
37 gen der Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde, ohne dass
38 es zu einem Insolvenzverfahren kommt.

39

40 Bei Arbeitszeitkonten besteht eine Absicherungspflicht
41 des Arbeitgebers nach § 7b ff. des Vierten Buches des So-
42 zialgesetzbuches nur für Lebensarbeitszeitkonten, nicht
43 aber für die üblichen Konten im Rahmen einer Arbeits-
44 zeitflexibilisierung. Stets trägt derzeit das Risiko einer feh-
45 lenden Absicherung der Arbeitnehmer. Bei Altersteilzeit-
46 arbeit ist der Arbeitgeber nach § 8a des Altersteilzeitge-
47 setzes grundsätzlich verpflichtet, die entstehenden Wert-

48 Guthaben gegen Insolvenz zu sichern. Das betrifft aber
49 nicht die Aufstockungsbeträge. Soweit eine Absicherung
50 nach diesen Regelungen unterbleibt, hat der Arbeitneh-
51 mer zwar Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitge-
52 ber, die aber wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht
53 durchgesetzt werden können.
54 Diese Schutzlücken sind durch ein gesetzliches Siche-
55 rungssystem zu schließen. Nur dadurch entsteht die not-
56 wendige Sicherheit für die Arbeitnehmer. Die Sicherung
57 muss eingreifen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflich-
58 tungen wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann.
59 Die Abwicklung sollte im Rahmen des Insolvenzgeldes
60 über die Bundesagentur für Arbeit erfolgen.